

Interessenverbindung Einwohnergemeinde

Offenlegungspflicht / Interessenverbindungen (Art. 59 des OgR26; falls Platz nicht ausreicht: weitere Blätter verwenden)

Art. 59 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Name von AG, Genossenschaft, GmbH, Stiftung, Verein (inkl. Parteien), Gemeindeverband, Bürgergemeinde, Kirchgemeinde, Korporation etc.	Rechtsform, soweit sich diese nicht eindeutig aus dem Namen ergibt 1)	Bezeichnung des leitenden Gremium, dem Sie angehören 2)	Funktion im leitenden Ausschuss / leitenden Gremium / Exekutive 3)

Name / Vorname:

Organ:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.

Unterschrift

Datum:

.....

-
- 1) z. B. AG = Aktiengesellschaft; Gen. = Genossenschaft; GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung; St = Stiftung; V = Verein; ÖK = öffentlichrechtliche Körperschaft (Gemeindeverband/ Bürgergemeinde/Kirchgemeinde/Schwellenkorporation)
- 2) A = leitender Ausschuss (Exekutive; Vorstand o.ä.); BGR = Bürgergemeinderat; GL = Geschäftsleitung; SR = Stiftungsrat; VR = Verwaltungsrat
- 3) GF = Geschäftsführer/in, -leiter/in; K = Kassier/in / Finanzverwalter/in; M = Mitglied, Beisitzer/in; P = Präsident/in; S = Sekretär/in, Aktuar/in; VP = Vizepräsident/in